

# WASSERVERBAND VORSFELDE UND UMGEBUNG

Max-von-Laue-Weg 1 • 38448 Wolfsburg  
☎ 05363 / 943-0 • 📠 05363 / 943-123  
info@wv vorsfelde.de • www.wv vorsfelde.de



## ANLAGE 2 ABWASSERPREISBLATT Nr. 9 für den Bereich der Samtgemeinde Grasleben

**Gültig ab:** 1. Januar 2022

### 1. Geltungsbereich

Gemäß § 1 Absatz 8 AEB betreibt der WVV zur Erfüllung der ihm übertragenden Aufgaben öffentliche zentrale und dezentrale Abwasseranlagen, getrennt nach Entsorgungs- und Kalkulationsbereichen. Hierbei werden für die Abrechnung der gem. § 16 ff. AEB fälligen Entgelte nachfolgende Entsorgungs- und Kalkulationsbereiche (nachfolgend Einrichtung genannt) unterschieden:

- Einrichtung A :** Zentrale Schmutzwasseranlage im Trennsystem in den Gemeinden Grasleben (ohne Ortsteil Heidwinkel) und Mariental (ohne Ortsteil Mariental-Dorf)
- Einrichtung B :** Zentrale Niederschlagswasseranlage im Trennsystem in den Gemeinden Grasleben (ohne Ortsteil Heidwinkel) und Mariental
- Einrichtung C :** Zentrale Schmutzwasseranlage im Mischsystem in den Gemeinden Grasleben (Ortsteil Heidwinkel), Querenhorst und Rennau (Ortsteile Rennau, Rottorf und Ahmstorf)
- Einrichtung D :** Zentrale Niederschlagswasseranlage im Mischsystem in den Gemeinden Grasleben (Ortsteil Heidwinkel), Querenhorst und Rennau (Ortsteile Rennau, Rottorf und Ahmstorf)
- Einrichtung E :** Dezentrale Abwasseranlage im Samtgemeindegebiet (Fäkalabfuhr aus Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern)

### 2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 18 AEB

Im Bereich der Ortsteile Mariental-Dorf (Einrichtung B) und Heidwinkel (Einrichtung C bzw. D) werden keine BKZ erhoben.

#### 2.1 BKZ für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der BKZ für die Schmutzwasserbeseitigung wird auf Grundlage des nutzungsbezogenen Vollgeschoßmaßstabes berechnet. Er ergibt sich durch Multiplikation der Vollgeschoßfläche mit einem durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesatz. Hierbei werden für das erste Vollgeschoß 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoß 200 % und für jedes weitere Vollgeschoß 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, gilt die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Pkt. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Pkt. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die durch Bebauung eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher, usw.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
- e) der sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebende Berechnungswert nach Pkt. a) bis c), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach Pkt. a), die Gebäudehöhe nach Pkt. b) oder die Baumassenzahl nach Pkt. c) überschritten wird,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht
  - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoß,

- g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassen bestimmt ist, bei Grundstücken
    - für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
    - die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Pkt. a) bis c),
  - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß,
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoß, bezogen auf die Fläche nach Pkt. 2 h).
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Der BKZ für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet sich durch Multiplikation der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Vollgeschoßfläche mit einem durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesatz in Höhe von 1,23 €/m<sup>2</sup> für die Einrichtung A (Trennsystem Samtgemeinde Grasleben) sowie 1,03 €/m<sup>2</sup> für die Einrichtung C (Mischsystem Samtgemeinde Grasleben).

## 2.2 BKZ für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der BKZ für die Niederschlagswasserbeseitigung wird auf Grundlage des nutzungsbezogenen Grundflächenmaßstabes (Grundstücksfläche x Grundflächenzahl) berechnet. Er ergibt sich durch Multiplikation der Grundfläche mit einem durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesatz.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt Punkt 2.1 (2).
- (3) Als Grundflächenzahl gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
    - Kleingartensiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete : 0,2
    - Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete : 0,3
    - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO : 0,8
    - Kerngebiete : 1,0
  - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke : 1,0
  - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB),  
Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist  
sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern : 0,2
  - e) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine  
der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist : 1,0
  - f) Die Gebietsordnung gem. Pkt. b) richtet sich für Grundstücke
    - die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
    - die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich eine Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

(5) Der BKZ für die Niederschlagswasserbeseitigung errechnet sich durch Multiplikation der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Grundfläche mit einem durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesatz in Höhe von 1,73 €/m<sup>2</sup> für die Einrichtung B (Trennsystem Samtgemeinde Grasleben) sowie 3,70 €/m<sup>2</sup> für die Einrichtung D (Mischsystem Samtgemeinde Grasleben).

### 3. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Es gelten die Bestimmungen des § 19 AEB.

### 4. Benutzungsentgelte

(1) Es gelten die Bestimmungen des § 20 AEB.

(2) Im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben werden keine Grundpreise erhoben.

(3) Es gelten die nachfolgenden Arbeitspreise:

Einrichtung A	4,00 €/m <sup>3</sup>
Einrichtung B - Grundstücksentwässerung - Straßenentwässerung	0,28 €/m <sup>2</sup> 0,10 €/m <sup>2</sup>
Einrichtung C	2,10 €/m <sup>3</sup>
Einrichtung D - Grundstücksentwässerung - Straßenentwässerung	0,37 €/m <sup>2</sup> 0,11 €/m <sup>2</sup>
Einrichtung E	40,00 €/m <sup>3</sup>

### 5. Abrechnung individueller Leistungen, Lohnverrechnungssatz (LVS)

Die Aufwendungen für vom Vertragspartner veranlasste individuelle Leistungen des WVV sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personalkosten des WVV werden hierbei nach Lohnverrechnungssätzen (LVS) abgerechnet. Personalkosten des WVV werden hierbei nach Lohnverrechnungssätzen (LVS) abgerechnet. Der LVS entspricht dem durchschnittlichen Stundenlohn eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten. Er ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des WVV und wird auf der Homepage unter [www.wvvorsfelde.de/downloads](http://www.wvvorsfelde.de/downloads) veröffentlicht.

### 6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserbeseitigung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Vorsfelde, im Dezember 2022

**WASSERVERBAND VORSFELDE  
UND UMGEBUNG**